



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 02. Juli 2008

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 03. Juli 2008

Antrag der Industrie-Erdenwerk Archut GmbH & Co. KG, 36341 Lauterbach, Reutenser Straße 8 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 119, 127 NWG zur Anlage, Erweiterung und Beseitigung von Gewässern und zur Abtorfung des Hatzter und Sotheler Moores in den Gemarkungen 1 und 2 von Hatzte, der Gemarkung 1 von Sothel und der Gemarkung 1 von Wittkopsbostel; hier: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. Juni 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet Schwitschen“, erneute Bekanntmachung der Stadt Visselhövede vom 21. April 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Lauenbrück hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Umgestaltung des Wiesensees in Lauenbrück beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 2 Flurstücke 70/35, 70/20, 127/2, 126/2, 125/2, 124/2 und 121/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 119) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 02.07.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2008 Nr. 13

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Wasser- und Bodenverband Kalber Bach hat am 26.09.2002 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Beseitigung bzw. Aufhebung des Verbandsgewässers III. Ordnung „Graben aus dem Bahrenbruchsmoor“ und die Herstellung von zwei Fangegräben beantragt. Der Standort der Gewässer befindet sich in der Gemarkung Heidenau, Flur 1 und der Gemarkung Tiste, Flur 6, Flurstücke 1/2 und 32/2.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 3. Juli 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2008 Nr. 13

Antrag der Industrie-Erdenwerk Archut GmbH & Co. KG, 36341 Lauterbach, Reuterser Straße 8 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 119, 127 NWG zur Anlage, Erweiterung und Beseitigung von Gewässern und zur Abtorfung des Hatzter und Sotheler Moores in den Gemarkungen 1 und 2 von Hatzte, der Gemarkung 1 von Sothel und der Gemarkung 1 von Wittkopsbostel hier: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz

In der o.a. Angelegenheit ist am 10.06.2008 ein Planfeststellungsbeschluss ergangen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz liegt er in der Zeit vom 22.07. bis 04.08.2008 einschl. während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel und der Gemeinde Elsdorf, Am Markt 4, 27404 Zeven zur Einsicht aus.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und kartografischer Abgrenzung des betroffenen Bereiches wird gemäß § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz nachstehend bekannt gemacht:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Industrie-Erdenwerk
Archut GmbH & Co. KG
Reuterser Straße 8
36341 Lauterbach

Rotenburg (Wümme), 10.06.2008

Az: 68.342-35/2

I. Planfeststellung

Der Plan der Industrie-Erdenwerk Archut GmbH & Co. KG, Reuterser Straße 8, 36341 Lauterbach zur Beseitigung von Gewässern III. Ordnung durch Abtorfung auf den Flurstücken 28/3, 28/13, 29/1, 29/3, 29/4, 100/300 und 101/30 der Flur 2 von Hatzte vom 11.04.2006 - aufgestellt durch das Ingenieurbüro Mumm und Partner, 27793 Wildeshausen - wird gemäß §§ 119,127 NWG und §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der mit diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen für die Abschnitte 1 und 2 des Abbauplanes (Anlage 2 b) festgestellt.

Der Antrag für den Abbaubereich 3 wurde mit Schreiben vom 23.02.2007 zurückgezogen.

Diese Planfeststellung beinhaltet auch

- die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG,
- die Genehmigung zur Abtorfung der Abschnitte 1 und 2 des Abbauplanes gemäß §§ 17,19 NNatG,
- die artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 62 BNatSchG,
- die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Rahmen des Torfabbaus gemäß § 10 NWG,
- die Genehmigung zum Bau von Absetz- und Schlammteichen gemäß § 154 NWG.

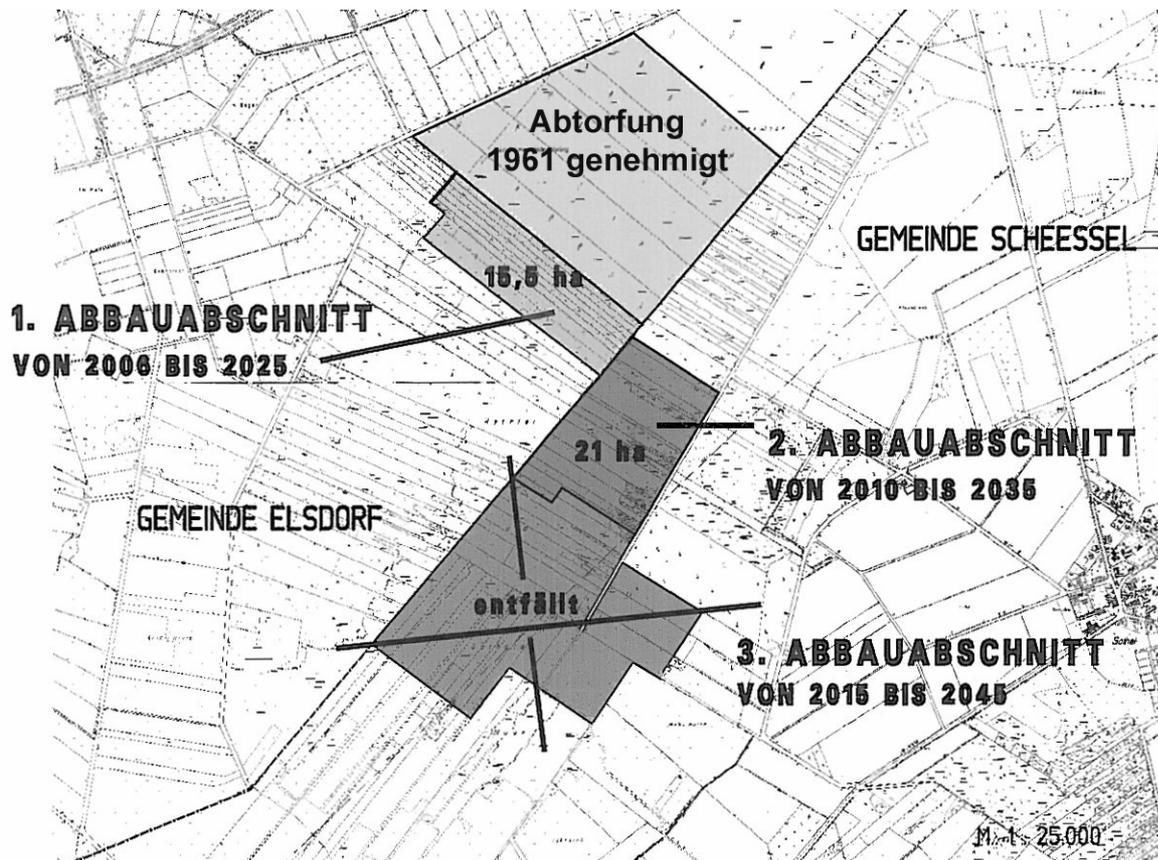
Die Genehmigung für den bestehenden Torfabbau in der Gemarkung Hatzte vom 10.03.1961 - B.A. - 1/61 wird unbeschadet privater Rechte Dritter hinsichtlich der Folgenutzung "Landwirtschaft" aufgehoben. Die Folgenutzung wird mit dieser Planfeststellung neu geregelt.

Die in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nachstehend keine Berücksichtigung gefunden haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Im Auftrag
Cassier



Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2008

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2008 Nr. 13

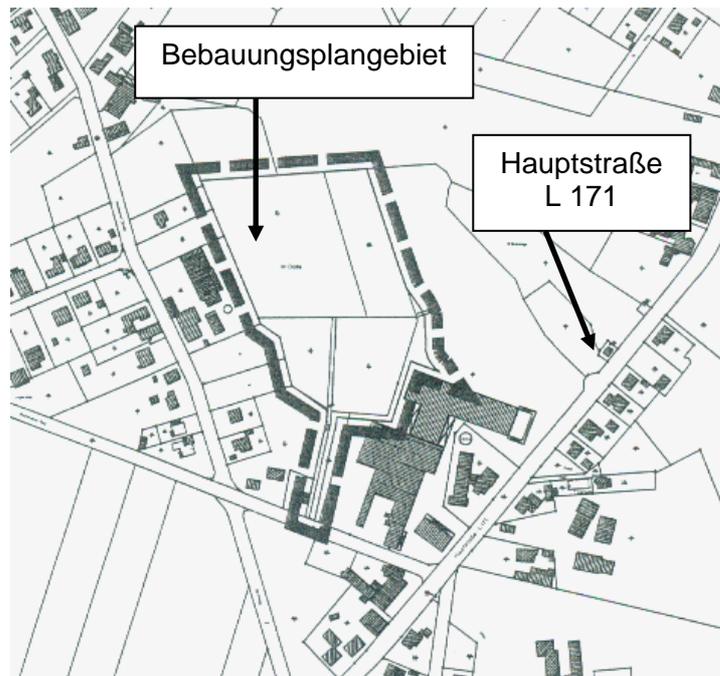
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Gewerbegebiet Schwitschen", Erneute Bekanntmachung der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 65 "Gewerbegebiet Schwitschen" beschlossen.

Die am 30.04.2008 veröffentlichte Bekanntmachung über das Inkrafttreten ist gegenstandslos, da eine erforderliche Vermessung noch nicht durchgeführt war.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 20.06.2008

Die Bürgermeisterin
Franka Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2008 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

